

**Verordnung**  
**zur Änderung der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung**

**Vom                                  2011**

Aufgrund des § 23 a Abs. 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (380/2008/EG-AnpG) v. 12.4.2011 (BGBl. I S. 610), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung vom 6. August 2006 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 448), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird die folgende neue Nummer 4 eingefügt:

**4 die Ausländerin oder der Ausländer mit einem Visum nach § 6 Abs. 1 oder 2 AufenthG oder mit einer Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 2 AufenthG eingereist ist und innerhalb des Geltungszeitraums des Visums eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt wurde, "**

bb) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden Nummern 5 bis 9.

cc) In der neuen Nummer 5 werden nach den Worten „feststeht“ die Worte „oder festgestanden hat“ eingefügt.

dd) In der neuen Nummer 6 werden nach den Worten „vor Eingang der Eingabe“ die Worte „wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat“ und nach den Worten „oder zu einer oder mehreren“ die Worte „Jugend- oder“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Treten die in Satz 2 genannten Nichtannahmegründe nach Annahme der Eingabe, aber vor Beratung in der Härtefallkommission ein, so hat das **vorsitzende** Mitglied die Annahme zu widerrufen.“

2. § 8 wird gestrichen.

3. Der bisherige § 9 wird § 8.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am

2011 in Kraft.

Hannover, den

2011

**Die Niedersächsische Landesregierung**

# Begründung

## A. Allgemeiner Teil

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) regelt in § 23 a die Erteilung eines Aufenthaltstitels in Härtefällen. § 23 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ermächtigt die Landesregierung, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission einzurichten und unter anderem das Verfahren und Ausschlussgründe zu bestimmen. Von dieser Ermächtigung wurde mit Erlass der Härtefallkommissionsverordnung Gebrauch gemacht.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die in § 5 aufgeführten Nichtannahmegründe unvollständig und teilweise nicht eindeutig formuliert sind. Daher ist eine Änderung der Verordnung um ergänzende und klarstellende Regelungen erforderlich.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1:

#### Zu Nummer 1 aa)

Ausländerinnen und Ausländer, die mit einem kurzzeitigen **Besuchsvisum** oder einem Visum für die Durchreise nach § 6 Abs. 1 oder 2 AufenthG oder einer ausnahmsweise erteilten kurzfristigen Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 2 AufenthG in das Bundesgebiet eingereist sind, zählen nicht zu dem Personenkreis, der durch § 23a AufenthG begünstigt werden soll.

Das Härtefallverfahren dient nicht dazu, sich unter Umgehung der geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen zur dauerhaften Einreise ein Aufenthaltsrecht zu verschaffen (z.B. Umgehung der Vorschriften zum Familiennachzug).

Bei der Einreise mit einem Visum nach § 6 Abs. 1 oder 2 AufenthG ist nach Artikel 21 Abs. 1 Visa-kodex zu beurteilen, ob das Risiko der rechtswidrigen Einwanderung vorliegt und ob eine Rückkehrabsicht besteht. Bei einer beabsichtigten illegalen Einreise und bei fehlendem Rückkehrwillen wäre ein Visum zu versagen gewesen.

Die Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 2 AufenthG ist kein Aufenthaltstitel, sondern bewirkt lediglich die zeitweilige Aussetzung des Einreise- oder Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG. Sie ist befristet und darf nur für die erforderliche Anwesenheit zur Erreichung des Reisezwecks erteilt werden.

Personen, die mit einem Visum nach § 6 AufenthG oder einer Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 2 AufenthG einreisen, in Wahrheit aber einen Daueraufenthalt anstreben, hätten demzufolge gar nicht einreisen dürfen. Ob der angestrebte Aufenthaltstitel bei Offenlegung des angestrebten Aufenthaltszwecks erteilt worden wäre, müsste im ordentlichen Verfahren überprüft werden.

Typische Zielgruppe des § 23a AufenthG sind ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, die sich seit langer Zeit in Deutschland aufhalten und für die das Verlassen des Bundesgebietes und die Rückkehr in ihr Heimatland eine unzumutbare Härte aufgrund der hier erarbeiteten Lebenssituation darstellen würde. Niedersachsen hat im Gegensatz zu anderen Ländern darauf verzichtet, für Eingaben an die Härtefallkommission eine Mindestaufenthaltsdauer zu verlangen (Schleswig-Holstein setzt einen ununterbrochenen 6jährigen Aufenthalt in Deutschland voraus). Maßgeblich für ein erfolgreiches Härtefallersuchen sind jedoch die von den Betroffenen erbrachten Integrationsleistungen (Schule, Arbeit, Sprache, Straffreiheit, soziales Engagement), die naturgemäß erst nach einem längeren Aufenthalt beurteilt werden können.

#### Zu Nummer 1 bb)

Folgeänderung zu Nummer 1 aa)

### Zu Nummer 1 cc)

Die neue Nummer 5 erfasst nunmehr auch die Fälle, in denen eine Abschiebung terminiert, dieser Termin aber zum Zeitpunkt der Eingabe an die Härtefallkommission verstrichen war.

Mit der Festsetzung des Abschiebungstermins ist der Weg in die Härtefallkommission versperrt. Dies gilt auch, wenn der Abschiebungstermin verstrichen ist, weil die Betroffenen durch eigenes Verhalten dafür gesorgt haben, dass die Abschiebung nicht durchgeführt werden konnte, z. B. durch einen Aufenthalt im Kirchenasyl oder durch fehlende Erreichbarkeit am Abschiebungstermin (Untertauchen). Das pflichtwidrige Verhalten der Betroffenen kann ihnen nicht zum Vorteil gereichen.

### Zu Nummer 1 dd)

Die neue Nummer 6 beschränkt die Nichtannahme einer Eingabe im Rahmen des vorgegebenen Strafmaßes nur noch auf vorsätzlich begangene Straftaten und nimmt die Verurteilung zu einer Jugendstrafe neu auf.

Strafrechtliche Verurteilungen oberhalb des angegebenen Strafmaßes indizieren, dass die betroffenen Personen grundsätzliche Integrationsvoraussetzungen nicht erfüllen. Die bisherige Regelung differenzierte nicht, ob Straftaten vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden und hat damit in Einzelfällen zu unbilligen Ergebnissen geführt.

Bei einem fahrlässigen Straftatbestand liegt eine pflichtwidrige, aber ungewollte Rechtsverletzung vor. So haben in der Praxis Verurteilungen wegen fahrlässiger Straftaten im Bereich des Straßenverkehrs den angegebenen Strafrahmen erreicht. Vom Unwertgehalt her war die strafrechtliche Ahndung angemessen. Die weitere Folge jedoch, nämlich der absolute Ausschluss des Härtefallverfahrens, erschien bei ansonsten guten Integrationsleistungen unbillig.

Die Bewertung der Verurteilung wegen einer fahrlässig begangenen Straftat sollte bei der Entscheidung der Härtefallkommission über die Eingabe Berücksichtigung finden und nicht als Nichtannahmegrund den Weg in die Kommission versperren.

Zur Klarstellung wird aufgenommen, dass der vorgegebene Strafrahmen auch für Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht gilt.

### Zu Nummer 1 b)

Die Regelung der Nichtannahmegründe in § 5 dient dazu, die Härtefallkommission von Eingaben zu entlasten, bei denen schon die gesetzlichen oder sonst formalen Voraussetzungen für ein Härtefallersuchen und damit für eine Anordnung nach § 23 a AufenthG nicht erfüllt sind und die deshalb offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben. In diesen Fällen soll die Eingabe gar nicht erst in die Beratung der Härtefallkommission gelangen, sondern wegen Aussichtslosigkeit sofort und ohne inhaltliche Beirassung abgewiesen werden.

Treten die Nichtannahmegründe nach Annahme der Eingabe, aber vor Beratung in der Kommission ein, hat das vorsitzende Mitglied zur Entlastung der Kommission vor aussichtslosen Eingaben die Annahme zu widerrufen.

### Zu Nummer 2

Die Regelungen in § 8 haben sich durch Zeitablauf erledigt und können daher ersatzlos gestrichen werden.

### Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 2.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):**

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten.

ENTWURF